

RLS North Africa
Research Paper Series #1



Blackbox Ägypten

Ägyptens undurchsichtige
Inhaftierungs- und Abschiebep Praxis
gegen Geflüchtete

April 2022



**ROSA
LUXEMBURG
STIFTUNG**

مكتب شمال إفريقيا
North Africa Office

Sofian Philip Naceur

INDEX

1.0	Ägyptens Abschiebepolitik gegen Eritreer*innen	6
1.1	Neun Jahre in Administrativhaft	6
1.2	Abschiebewelle nach Eritrea	7
1.3	„Die Abschiebungen haben nie aufgehört“	8
2.0	Inhaftierungspraxis gegen Geflüchtete	9
2.1	Vorsätzliche Informalität	9
2.2	Gezielte Razzien und willkürliche Personenkontrolle	10
2.3	Verhaftungen an Ägyptens Außengrenzen	11
2.4	Dezentrales Inhaftierungsregime	12
2.5	Katastrophale Haftbedingungen	13
3.0	Ägyptens undurchsichtige Abschiebepolitik	14
3.1	Die Aushöhlung internationalen Rechts	14
3.2	Geflüchtete als Faustpfand	15
4.0	Ägyptens neues Asylgesetz: Ein trojanisches Pferd?	16
5.0	Abschluss: Die Neuordnung von Ägyptens Grenzregime	17

Sofian Philip Naceur

ist Journalist und arbeitet seit 2021 als Projektmanager im Nordafrika-Büro der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Tunis. Zwischen 2012 und 2018 lebte er in Kairo und berichtete aus Ägypten, Algerien und Tunesien und zu Grenzregimes im Mittelmeerraum und in Nordafrika für Medien aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ägypten und den Niederlanden.

Blackbox Ägypten

Ägyptens undurchsichtige Inhaftierungs- und Abschiebepaxis gegen Geflüchtete

Unter eklatanter Verletzung internationaler Flüchtlings- und Menschenrechtskonventionen setzen ägyptische Behörden ihr hartes Vorgehen gegen Geflüchtete fort. Während Abschiebungen eritreischer Staatsangehöriger seit 2021 offenbar erheblich ausgeweitet werden, sitzen unzählige Geflüchtete unter katastrophalen Bedingungen und ohne Zugang zu Rechtsbeistand in Ägypten in Haft. Mit einem Asylgesetz kommt das Regime zwar jetzt einer Forderung der EU entgegen, verfolgt damit aber auch ganz eigene Ziele.

Im November 2021 reiste EU-Innenkommissarin Ylva Johansson anlässlich der dritten Gesprächsrunde des 2017 lancierten EU-Ägypten-Migrationsdialoges nach Kairo und traf sich dort mit hochrangigen Regierungsoffiziellen. Ägyptens Vorgehen gegen die irreguläre Migration¹ lobte sie bei dieser Gelegenheit explizit und bezeichnete das Land gar als „Schlüsselpartner der EU“. Brüssel wolle auch daher die Migrationskooperation mit Kairo vertiefen und zusätzliche finanzielle Hilfen bereitstellen, kündigte die Kommissarin an.²

Fast zeitgleich mit Johanssons Besuch in Kairo schob Ägyptens Innenministerium sieben Asylsuchende in die Militärdiktatur Eritrea ab.³ Zwar sollen sich westliche Botschaften hinter verschlossenen Türen für einen Abbruch der Abschiebung eingesetzt haben. Doch öffentlich kommentierten europäische Staaten diesen klaren Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, die die ägyptische Regierung unterzeichnet hat, ebenso wenig wie die EU.

Kritik an Ägyptens systematischen Menschenrechtsverbrechen gegen die eigene Bevölkerung wird seitens europäischer Regierungen schon seit Jahren meist nur hinter verschlossenen Türen oder sehr leise vorgetragen. Menschenrechtsverletzungen gegen im Land lebende Geflüchtete hingegen sind auf diplomatischer Ebene gar kein Thema. Kairo hat im Umgang mit Flüchtenden de facto freie Hand. Europäische Staaten und Ägypten haben dabei beide ein vitales Interesse daran, das Grenzkontrollregime in der Region aufrechtzuerhalten und auszubauen.

1 Ylva Johansson: Tweet (15.11.2021), <https://twitter.com/YlvaJohansson/status/1460168931537215490>, aufgerufen am 30.3.2022.

2 Ylva Johansson: Tweet (15.11.2021), <https://twitter.com/ylvajohansson/status/1460197300714803205>, aufgerufen am 30.3.2022.

3 Vgl. Refugee Platform in Egypt: Stop the Crime of Forced Deportation Against Seven Eritrean Asylum Seekers (17.11.2021), <https://rpegy.org/en/stop-the-crime-of-forced-deportation-against-seven-eritrean-asylum-seekers/>, aufgerufen am 30.3.2022.



Präsident Abdel Fattah Al-Sisi, Pressekonferenz in Berlin 2015 © Sofian Philip Naceur

Unmittelbar nach dem verheerenden Bootsunglück nahe der am Mittelmeer liegenden Stadt Rashid im Jahr 2016⁴, bei dem Schätzungen zufolge mehr als 300 Menschen ertranken, hatte das Regime die Seegrenzen schließen lassen. Seither stechen von den Küsten des Landes kaum noch Boote irregulär in Richtung Europa in See. Der 2016 abgeschlossene EU-Türkei-Deal diente Ägyptens Präsident Abdel Fattah Al-Sisi schon damals als Blaupause für den künftigen Umgang mit Europa. Die Ziele des Regimes einen ähnlichen Deal abzuschließen sind offensichtlich: Kritik an Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und nach Al-Sisis blutiger Machtergreifung 2013⁵ auf internationaler Ebene rehabilitiert zu werden.

Sechs Jahre später lässt sich festhalten: die Rechnung ist aufgegangen. Öffentliche Kritik an Kairo wird noch zurückhaltender geäußert während europäische Staaten und Ägypten ihre migrationspolitische Zusammenarbeit massiv ausgebaut haben. Das Rashid-Desaster und die zügige Schließung der Seegrenzen erlaubten es Al-Sisi, sich als verlässlicher und effektiver Partner in Sachen Grenzkontrollpolitik zu präsentieren. Die sicherheits- und entwicklungspolitische Unterstützung Europas zugunsten Ägyptens wird seither auch im Kontext von Fluchtbewegungen in Ost- und Nordafrika und dem gebetsmühlenartig beschworenen „Migrationspotential“ der ägyptischen Gesellschaft⁶ ausgeweitet.⁷ Während auf EU-Ebene die Polizeibehörden Europol und CEPOL (Agency for Law Enforcement Training) und die Grenzkontrollbehörde Frontex⁸ indirekt mit Ägypten kooperieren, baut die EU Agency for Asylum (EUAA,

4 Vgl. Tom Rollins/Sofian Philip Naceur: Egypt's Migration Trade with Egypt (Mada Masr, 1.2.2017), <https://www.madamasr.com/en/01/02/2017/feature/politics/europes-migration-trade-with-egypt/>, aufgerufen am 30.3.2022.

5 Vgl. Human Rights Watch: All According to Plan (12.8.2014), <https://www.hrw.org/report/12/08/2014/all-according-to-plan/raba-massacre-and-mass-killings-protesters-egypt>, aufgerufen am 30.3.2022.

6 Ägyptens Bevölkerung ist von 83 Millionen Menschen im Jahr 2010 auf 104 Millionen 2022 angewachsen. Allein der Großraum Kairo hat heute rund 30 Millionen Einwohner*innen. Die Armutsrate im Land ist enorm, wuchs seit dem neoliberalen Strukturanpassungsprogramm von 2016 und der Covid-19-Pandemie noch zusätzlich massiv und liegt der Regierung zufolge bei rund 30 Prozent. Ägypten muss angesichts solcher Daten aus Sicht der EU um jeden Preis wirtschaftlich und politisch stabil gehalten werden.

7 Vgl. Council of the European Union: Discussion Paper 6135/22 (Migration Control, 18.2.2022), <https://migration-control.info/wp-content/uploads/02/2022/st06135.en22.pdf>, aufgerufen am 30.3.2022.

8 Vgl. EU-Kommission: Antwort auf parlamentarische Anfrage E-002474/2019 (28.10.2019), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-002474-2019-9-ASW_EN.html, aufgerufen am 30.3.2022.

vormals European Asylum Support Office) ihre Aktivitäten im Land sukzessive aus. Währenddessen haben europäische Staaten seit 2016 auch auf bilateraler Ebene ihre Zusammenarbeit mit Ägypten verstärkt: Frankreich hat schwere Waffen wie Kampfflugzeuge und Kriegsschiffe geliefert, während Italien⁹ und Deutschland¹⁰ ihre bilaterale Entwicklungs- und Polizeikooperation mit Kairo stark intensiviert haben.



Deutschlands Innenminister Thomas de Maizière in Kairo 2016 © Sofian Philip Naceur

Das Regime verfolgt mit seiner immer rigoroseren Migrationspolitik jedoch auch ganz eigene Ziele. „Ägypten ist keineswegs ein passives Objekt der EU-Grenzauslagerungspolitik“, sagt Gerda Heck, Professorin an der American University in Cairo (AUC), der RLS. An der Grenze zu Libyen spielen eigene Sicherheitsinteressen beispielsweise eine erhebliche Rolle. Ebenso wichtig für das Regime ist es, ein Höchstmaß an Kontrolle über die eigenen Grenzen und die im Land lebende Bevölkerung – sei sie ägyptisch oder nicht – ausüben zu können – und zwar ohne Einmischung der UN oder anderer Akteure.

Einwanderer*innen werden auch deshalb möglichst allumfassend in einem Zustand der Ungewissheit belassen. Zentrales Element dieser Bevölkerungs- und Migrationskontrolle ist eine teils systematische, teils willkürliche Inhaftierungs- und Abschiebep Praxis gegen Geflüchtete. Diese Praxis ist aber keinesfalls neu, sondern die konsequente Fortführung einer schon seit Jahren verfolgten Politik.

Tausende oder gar zehntausende Menschen werden jedes Jahr an Ägyptens Grenzen verhaftet und auf unbestimmte Zeit in Administrativhaft festgehalten. Während das Militär unregelmäßig Zahlen über an den Grenzen verhaftete Menschen

9 Vgl. Sara Prestianni: Security and Migration (ARCI, Mai 2019), <https://www.arci.it/app/uploads/05/2019/report-2019-inglese-normal.pdf>, aufgerufen am 30.3.2022.

10 Vgl. Sofian Philip Naceur: An „Accessory to Repression“? (Rosa-Luxemburg-Stiftung, März 2018), https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Artikel/18-03_Online-Publ_accessory_to_repression.pdf, aufgerufen am 30.3.2022.

veröffentlicht, ist das Land bezüglich Abschiebungen eine regelrechte Blackbox. Offizielle Statistiken gibt es keine und Zivilgesellschaft oder Presse sind angesichts der Sensibilität des Themas und der Intransparenz von Innenministerium und Armee kaum in der Lage, behördliche Praktiken in ihrer Gänze zu erfassen. Dieser Bericht will dennoch versuchen, die Grundzüge der Migrations- und Grenzkontrollpolitik des ägyptischen Militärregimes aufzuzeigen und der Mär eines angeblich willfähigen Ägyptens, dass in Sachen Migration nur als Befehlsempfänger Europas agiert, ein differenziertes Bild entgegenzustellen.¹¹

1.0 Ägyptens Abschiebepolitik gegen Eritreer*innen

1.1 Neun Jahre in Administrativhaft

Im August 2021 warnte die Londoner Menschenrechtsgruppe Human Rights Concern Eritrea vor der Abschiebung zweier seit 2012 bzw. 2013 in Ägypten inhaftierter eritreischer Flüchtlinge.¹² Der 42 jährige Alem Tesfay Abraham und der 37 Jahre alte Kibrom Adhanom seien aus dem Al-Qanater-Gefängnis nördlich von Kairo zur Einwanderungsbehörde in Kairos Abbaseyya-Bezirk gebracht und darüber informiert worden, dass ihre Abschiebung unmittelbar bevorstünde. Rund einen Monat später wurde die bereits eingeleitete Abschiebung nach Eritrea in letzter Minute gestoppt – offenbar auch aufgrund der Intervention westlicher Botschaften in Kairo und des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR.¹³

Abschiebungen nach Eritrea haben drastische Folgen für Betroffene. „Wer im wehrfähigen Alter das Land ohne Ausreisegenehmigung verlässt, gilt als Deserteur*in und riskiert [nach einer Rückführung nach Eritrea, Anmk.] Inhaftierung unter oft unmenschlichen Bedingungen sowie Zwangsarbeit und Folter“, so die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch.¹⁴ Eritrea gilt als eine der brutalsten Militärdiktaturen der Welt. Der für Frauen und Männer verpflichtende und oft unbefristet verlängerte Wehrdienst ist einer der Hauptgründe für die seit mehr als 20 Jahren ungebrochen hohe Fluchtrate aus dem Land am Horn von Afrika. Wehrdienstleistende werden systematisch für Zwangsarbeiten herangezogen und sind Misshandlungen, Folter und Vergewaltigungen ausgesetzt. Minderjährige werden teils schon im Alter von 14 Jahren zu Militärtrainings einberufen.

Auch Abraham und Adhanom flohen vor dem Wehrdienst. Während Abraham 2012 in Ägypten bei dem Versuch verhaftet wurde, die Grenze nach Libyen zu passieren, ließen Menschenhändler*innen Adhanom 2013 im Sudan entführen und auf die Sinai-Halbinsel verschleppen. Damals operierten hier erschreckend gut organisierte kriminelle Banden, die gezielt eritreische Flüchtlinge entführten

11 Anmerkung: Dieser Bericht basiert auf mehr als 50 zwischen September 2020 und März 2022 durchgeführten Interviews mit Geflüchteten, Aktivist*innen, Anwält*innen und Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die meisten Interviewten wollten anonym bleiben.

12 Vgl. Human Rights Concern Eritrea: Egypt: Two Vulnerable Eritreans in Imminent Danger of Forced Return to Eritrea (17.8.2021), <https://hrc-eritrea.org/egypt-two-vulnerable-eritreans-in-imminent-danger-of-forced-return-to-eritrea/>, aufgerufen am 30.3.2022.

13 Vgl. Global Detention Project: Covid-19 Updates (15.9.2021), <https://www.globaldetentionproject.org/countries/africa/egypt#covid-19-updates>, aufgerufen am 30.3.2022.

14 Human Rights Watch: Egypt: Forced Returns of Eritrean Asylum Seekers (27.1.2022), <https://www.hrw.org/news/27/01/2022/egypt-forced-returns-eritrean-asylum-seekers>, aufgerufen am 30.3.2022.

und diese so lange folterten bis Verwandte Lösegelder bezahlten. Nachdem Adhanom dort monatelang gefoltert worden war, ließen die Entführer*innen den offenbar für tot gehaltenen Mann in der Wüste zurück, wo er gefunden und an ägyptische Behörden übergeben wurde. Beide saßen seit 2014 in Al-Qanater ohne Zugang zum UNHCR hinter Gittern.¹⁵

Geflüchtete, die Ägypten irregulär betreten, werden meist kurzzeitig inhaftiert bevor sie von einem Militärgericht zu Bewährungsstrafen verurteilt und anschließend freigelassen oder abgeschoben werden. Warum dies im Falle Abrahams und Adhanoms nicht geschah, ist unklar. Die Nachrichtenplattform Mada Masr berichtet mit Verweis auf einen Anwalt, die beiden seien angesichts der damaligen politischen Instabilitäten in Ägypten möglicherweise schlicht vergessen worden.¹⁶ Die durch die geplante Abschiebung der beiden ausgelöste internationale Aufmerksamkeit für den Fall ließ Ägyptens Regierung aber offenbar einlenken. Im Januar 2022 wurden sie entlassen und umgehend nach Kanada umgesiedelt.

1.2 Abschiebewelle nach Eritrea

Die Freilassung der Männer ist jedoch nur ein Pyrrhussieg. Denn zwischen Oktober 2021 und März 2022 schob Ägypten in fünf von der Refugee Platform in Egypt (RPE) minutiös dokumentierten Abschiebeflügen 70 Menschen nach Eritrea ab. Eine Abschiebung von acht Eritreer*innen nach Addis Abeba in Äthiopien war zwar kurzerhand abgesagt worden, da sich die äthiopische Airline geweigert haben soll, sie mitzunehmen. Am 31. Oktober waren sie stattdessen in einem Flug der ägyptischen Fluglinie EgyptAir nach Asmara in Eritrea ausgewiesen worden, so RPE.¹⁷ Angesichts der in Eritrea seit Jahren umfassend dokumentierten Misshandlung und Folter gegen Abgeschobene sind Ausweisungen dorthin jedoch eindeutige Verstöße gegen internationales Recht.¹⁸

Eine am 25. Oktober 2021 verschickte Presseanfrage zu der Abschiebung beantwortete das UNHCR in höchst grotesker Manier gerade einmal neun Stunden nach dem Start der Maschine in Kairo:

„Das UNHCR hat Kenntnis erhalten von der Inhaftierung der betroffenen Gefangenen, die nicht beim UNHCR registriert sind. Das UNHCR ist weiter bereit, sich mit den betroffenen Gefangenen zu treffen, um ihren Schutzanspruch zu prüfen. Bislang wurde dem UNHCR jedoch kein Zugang gewährt. Das UNHCR setzt sich weiterhin bei den ägyptischen Behörden dafür ein, Zugang zu allen inhaftierten Asylbewerber*innen zu erhalten, um deren Ansprüche auf internationalen Schutz zu prüfen.“¹⁹

15 Vgl. OHCHR: Written Submission to the Government of Egypt (23.7.2020), <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=25388>, aufgerufen am 31.3.2022.

16 Vgl. Hadeer El-Mahdawy: After Over Seven Years' Detention in Egypt, Two Eritrean Migrants Face Deportation (Mada Masr, 12.9.2021), <https://www.madamasr.com/en/12/09/2021/news/u/after-over-7-years-detention-in-egypt-2-eritrean-migrants-face-deportation/>, aufgerufen am 30.3.2022.

17 Vgl. Refugee Platform in Egypt: Egypt Continues to Deport Asylum-Seekers Despite the Risk of Torture (1.11.2021), <https://rpegy.org/en/egypt-continues-to-deport-asylum-seekers-despite-the-risk-of-torture/>, aufgerufen am 30.3.2022.

18 Vgl. OHCHR, UN Experts Deplore the Expulsion by Egypt of Eritrean Family Seeking Asylum in Violation of the Principle of Non-Refoulement (19.11.2021), <https://www.ohchr.org/en/01/2022/un-experts-deplore-expulsion-egypt-eritrean-family-seeking-asylum-violation-principle-non>, aufgerufen am 2.4.2022.

19 Antwort des UNHCR-Büros in Ägypten auf eine Presseanfrage, 1. November 2021.

Knapp drei Wochen später – und fast zeitgleich mit dem Kairo-Besuch von EU-Innenkommissarin Johansson – ließ Ägypten sieben weitere Flüchtlinge nach Eritrea abschieben, berichtet RPE.²⁰ Zwischen Dezember 2021 und März 2022 folgten drei weitere Sammelabschiebungen, in denen insgesamt 55 zuvor in Aswan internierte Menschen von Kairo nach Asmara abgeschoben wurden.²¹



Ägypten, Quelle: OpenStreetMaps/Umap, Sofian Philip Naceur 2022

1.3 „Die Abschiebungen haben nie aufgehört“

Unklar bleibt, in welchem Ausmaß Ägypten in den Jahren zuvor Menschen nach Eritrea absob und nach welchem Muster. „Bis 2017 hatte Ägypten mit der äthiopischen Regierung kooperiert und eritreische Flüchtlinge oft nach Äthiopien abschieben lassen“, sagt die Journalistin und Direktorin der Eritrean Initiative on Refugee Rights (EIRR), Meron Estefanos, der RLS. „Seit dem Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien 2017 ist das aber nicht mehr möglich“, erklärt sie. Die ägyptisch-äthiopischen Beziehungen sind zudem angesichts des Konfliktes über einen am Oberlauf des Blauen Nils von Äthiopien gebauten Mega-Staudamm äußerst angespannt.

Kairos Beziehungen mit Asmara hingegen scheinen von der Annäherung zwischen Äthiopien und Eritrea und der komplexen regionalen Bündnislage kaum beeinträchtigt zu sein. Eritreas Präsident Isaias Afwerki intensiviert weiterhin

20 Die 15 in diesen zwei Flügen Abgeschobenen waren 2019 verhaftet worden nachdem sie die sudanesisch-ägyptische Grenze überquert hatten. Seither seien sie ohne Kontakt zum UNHCR in einer Polizeistation in Quseir nahe der Tourismushochburg Hurghada am Roten Meer inhaftiert gewesen. Vgl. Refugee Platform in Egypt: Stop the Crime of Forced Deportation Against Seven Eritrean Asylum-Seekers (17.11.2021).

21 Vgl. Human Rights Watch: Egypt: Forced Returns of Eritrean Asylum Seekers (27.1.2022); und vgl. Refugee Platform in Egypt: Egypt Forcibly Deports 31 Eritrean Asylum-Seekers to Asmara and Prepares to Deport Dozens of Detained Migrants (21.3.2022), <https://rpegy.org/en/in-one-week-egypt-forcibly-deports-31-eritrean-asylum-seekers-to-asmara-and-prepares-to-deport-dozens-of-detained-migrants/>, aufgerufen am 30.3.2022.

seine Beziehungen mit Ägypten und traf sich zuletzt 2018 mit Al-Sisi in Kairo²² – und Abschiebungen sind offenbar immer noch Teil bilateraler Abmachungen. Kurz nach Afwerkis Kairo-Besuch 2008 und einem Treffen mit Ex-Präsident Hosni Mubarak hatten ägyptische Behörden innerhalb nur einer Woche in einer bis heute beispiellosten Abschiebewelle bis zu 1200 Eritreer*innen nach Asmara abgeschoben, berichtet Amnesty International.²³

Die Abschiebepaxis gegen Eritreer*innen ist also keineswegs neu, war allerdings selten so gut dokumentiert wie 2021. Doch trotz der zuvor oft spärlichen Informationslage betont Estefanos: „Abschiebungen nach Eritrea haben nie aufgehört.“ Während sie in ihrem Dokumentarfilm „Sound of Torture“ von 2013 über die Abschiebung eines Mannes aus Ägypten nach Eritrea berichtet, finden sich weitere Pressemeldungen oder Berichte zivilgesellschaftlicher Gruppen über Abschiebungen nach Eritrea, unter anderem von 2009 (64 Menschen in zwei Flügen aus Aswan)²⁴, 2011 (26 Menschen in einem Flug aus Aswan²⁵; die EU-Kommission bestätigt eine Abschiebewelle, nennt aber keine Zahlen²⁶) und 2016 (25 Menschen).²⁷

2.0 Inhaftierungspraxis gegen Geflüchtete

2.1 Vorsätzliche Informalität

Unterdessen sind vor allem Flüchtlinge, Asylbewerber*innen und Einwanderer*innen aus afrikanischen Ländern in Ägypten willkürlicher Behandlung durch die Behörden und im Alltag ausgesetzt, haben keinen geregelten Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem, können meist keinen Wohnsitz anmelden und werden angesichts geltender Arbeits- und Aufenthaltsgesetze von formellen Anstellungen ausgeschlossen und somit systematisch in die Informalität gedrängt. Asylprozeduren sind vollständig an das UNHCR ausgelagert, dessen Zugang zu inhaftierten Geflüchteten aber kaum noch gewährt wird. Damit verwehren die Behörden inhaftierten Menschen systematisch die Möglichkeit, Asyl zu beantragen.

22 Vgl. Al Jazeera: Eritrea, Egypt Presidents Meet Amid Red Sea Tensions (10.1.2018), <https://www.aljazeera.com/news/10/1/2018/eritrea-egypt-presidents-meet-amid-red-sea-tensions>, aufgerufen am 30.3.2022.

23 Vgl. Amnesty International: Eritrean Asylum-Seekers Face Deportation From Egypt (19.12.2008), <https://www.amnesty.org/en/latest/news/12/2008/eritrean-asylum-seekers-face-deportation-egypt20081219/>, aufgerufen am 30.3.2022.

24 Vgl. Die Welt: Egypt Deports 32 Eritreans (11.1.2009), <https://www.welt.de/english-news/article3008422/Egypt-deports-32-Eritreans.html>, aufgerufen am 30.3.2022.

25 Vgl. Farajat: EYM Visits Eritrean Refugee Camp in Aswan (30.10.2011), <https://english.farajat.net/archives/6139>, aufgerufen am 30.3.2022.

26 Vgl. EU-Kommission: Antwort auf parlamentarische Anfrage E-009765/2011 (9.12.2011), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-009765-2011-7-ASW_EN.html, aufgerufen am 30.3.2022.

27 Vgl. Africa Monitors: Egypt: Deportation of Migrants to Eritrea (25.2.2017), <https://africamonitors.org/25/02/2017/egypt-deportation-of-migrants-to-eritrea/>, aufgerufen am 30.3.2022. Zudem schieben US-Behörden immer wieder eritreische Staatsangehörige via Kairo nach Eritrea ab. 2017 und 2018 sollen es 103 gewesen sein. Unter dubiosen Umständen verstarb dabei 2018 ein Mann am Kairoer Flughafen. Nachdem ihn US-Behörden mit Zwischenstopp in Kairo nach Eritrea abschieben wollten, habe er sich vor dem Weiterflug nach Asmara nach Angaben der US-Regierung „angeblich“ in Abschiebehaft in Kairo selbst getötet. Vgl. European Asylum Support Office: Eritrea – National Service, Exit, and Return (September 2019), <https://www.justice.gov/eoir/page/file/1207286/download>, aufgerufen am 30.3.2022; und vgl. U.S. Immigration and Customs Enforcement: ICE Detainee Passes Away in Transit to Home Country (8.6.2018), <https://www.ice.gov/news/releases/ice-detainee-passes-away-transit-home-country>, aufgerufen am 30.3.2022.

Ägyptische Regierungsvertreter*innen hingegen verschleiern systematisch die Realität. Im Einklang mit unzähligen früheren Wortmeldungen ägyptischer Offizieller erklärte der Sprecher des Außenministeriums, Ahmed Hafez, Ende 2021, seine Regierung wolle Einwanderer*innen und Flüchtlingen ein würdiges Leben ermöglichen, ihre Rechte garantieren und ihre Integration in die Gesellschaft verbessern.²⁸ Nur kurz zuvor hatte Al-Sisi selbst abermals versichert, Flüchtlinge würden als Gäste behandelt.²⁹ Auch im Schriftverkehr mit der UN behauptet Kairo, Flüchtlinge erhielten Aufenthaltstitel und hätten „gleichberechtigt mit Ägypter*innen Zugang zu öffentlichen Bildungs- und Gesundheitsleistungen“.³⁰

Tatsächlich haben jedoch nur jene, die beim UNHCR registriert sind, das verbriefte Recht auf einen Aufenthaltstitel. Grundlage für diese Regelung ist ein 1954 unterzeichnetes Abkommen zwischen dem UNHCR und der ägyptischen Regierung, in dem sich letztere verpflichtet, bei der UN registrierten Menschen Aufenthaltspapiere auszustellen. Ägypten diese jedoch schlichtweg nicht aus. In der Praxis fungieren vom UNHCR ausgestellte Statusdokumente als Identitätsnachweis und verbrieft Abschiebeschutz. UNHCR-Ausweise werden von ägyptischen Offiziellen aber oft nicht anerkannt und Betroffene trotzdem verhaftet. Zudem sind beim UNHCR in Ägypten nur 273152 Menschen (Stand: Januar 2022) registriert.³¹ Damit hat nur ein verschwindend geringer Anteil der in Ägypten lebenden Geflüchteten formell Anspruch auf derlei Papiere.

2.2 Gezielte Razzien und willkürliche Personenkontrolle

Diese durch administrative Hürden, Behördenwillkür und Verfehlungen des UNHCR – wie das seit Pandemiebeginn noch verschärfte Verschleppen der Verlängerung abgelaufener UNHCR-Ausweise³² – geschaffene Informalität von Geflüchteten wird durch Aufenthaltsregelungen noch zusätzlich verschärft. Nach einer Verhaftung unbefristet inhaftiert oder abgeschoben zu werden ist für viele eine reelle Gefahr, auch da die für ihre Racial Profiling-Methoden bekannte Polizei immer wieder gezielt afrikanischer Einwanderer*innen kontrolliert.

In mehreren Stadtvierteln Kairos und Gizas, in denen zahlreiche Menschen aus Sudan, Südsudan, Somalia, Eritrea und Äthiopien leben, führen ägyptische Behörden immer wieder gezielte Razzien gegen Geflüchtete durch. Im September 2021 durchsuchten Polizeikräfte beispielsweise zahlreiche Wohnungen in Ard El-Lewa in Giza und verhafteten dutzende Menschen aufgrund nicht vorhandener Aufenthaltstitel.³³

28 Vgl. Egypt Today: Egypt Proud of Hosting 6 Million of Immigrants, Refugees (18.12.2021), <https://www.egypttoday.com/Article/110980/1/Egypt-proud-of-hosting-6-M-of-immigrants-refugees-Foreign>, aufgerufen am 30.3.2022.

29 Vgl. Ahram Online: Egypt Not a Transit Point of Illegal Migrants Eyeing Europe, Sisi to Visegrád Leaders (12.10.2021), <https://english.ahram.org.eg/News/426760.aspx>, aufgerufen am 30.3.2022.

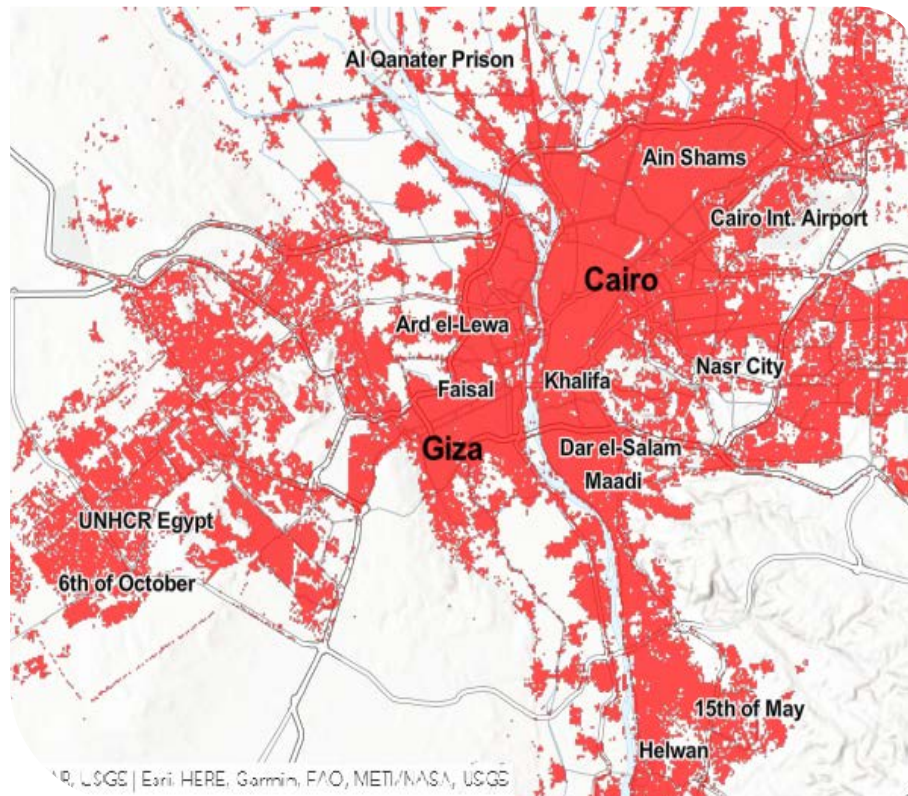
30 Vgl. Permanent Mission of Egypt to the United Nations Office: Written Submission (28.1.2021), <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Migration/pushback/EgyptSubmission.pdf>, aufgerufen am 30.3.2022.

31 Vgl. UNHCR Egypt: Monthly Statistical Report (31.1.2022), https://www.unhcr.org/eg/wp-content/uploads/sites/02/2022/36/Monthly-statistical-Report_January-2022-_External.pdf, aufgerufen am 30.3.2022.

32 Vgl. Hadeer El-Mahdawy: Refugees in Egypt: ‚Hunger at Home, Coronavirus on the Streets‘ (Mada Masr, 21.5.2020), <https://www.madamasr.com/en/21/05/2020/feature/society/refugees-in-egypt-hunger-at-home-coronavirus-on-the-streets/>, aufgerufen am 30.3.2022.

33 Derlei Razzien fanden in den letzten Jahren immer wieder in den Kairoer Bezirken Maadi, Dar El-Salam, Nasr City oder Ain Shams sowie in Faisal und Al-Haram in Giza statt.

Polizist*innen in diesen Vierteln nutzen den ungesicherten Status Geflüchteter aber auch aus Eigennutz aus. Ein seit 15 Jahren in Kairo lebender Sudanese erzählt der RLS, er sei 2021 in Maadi von Polizisten verhaftet worden nachdem er sich geweigert hatte, für diese umsonst Reparaturarbeiten durchzuführen. Erst nach Monaten in Haft sei er entlassen worden, sagt er. Fälle wie dieser sind dabei keine Ausnahme, sondern die Regel. Im Laufe der Recherchen erzählten Geflüchtete und Mitarbeiter*innen zivilgesellschaftlicher Gruppen immer wieder, Polizist*innen würden in Maadi, Dar El-Salam oder 6th of October in Giza regelmäßig Geflüchtete kontrollieren, um ihnen im Gegenzug für das Hinwegsehen über fehlende Aufenthaltstitel Bestechungsgelder abzunehmen.



Großraum Kairo, Quelle: Esri, Kartograph: Ing. Haider Daoui 2022

2.3 Verhaftungen an Ägyptens Außengrenzen

Während die Entscheidungsgewalt für im Inland verhaftete Geflüchtete beim Inlandsgeheimdienst NSA (Heimatschutzbehörde, auch als Nationaler Sicherheitsdienst bekannt) liegt, werden Ägyptens Grenzregionen von der Armee kontrolliert. Irreguläre Grenzübertritte werden daher von der Militärjustiz geahndet. Gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung irregulär eingereister Menschen ist das vage formulierte und mehrfach novellierte Einwanderungsgesetz von 1960.³⁴ In der Praxis wurden Geflüchtete lange nicht strafrechtlich verfolgt, sondern von Militärgerichten zu Bewährungsstrafen verurteilt und daraufhin abgeschoben oder freigelassen.

³⁴ Vgl. Global Detention Project: Domestic Law (September 2018), <https://www.globaldetentionproject.org/countries/africa/egypt#domestic-law>, aufgerufen am 30.3.2022.

Seit 2018 jedoch erhöhen Militärgerichte teils Strafanzeige für an der libyschen Grenze verhaftete Menschen, überliefern es aber den Sicherheitsbehörden, Betroffene freizulassen oder abzuschicken, so die Menschenrechtsgruppe EuroMed Rights.³⁵ Zuständig für Einwanderungsvergehen seien nach Angaben der Genfer NGO Global Detention Project (GDP) Militärgerichte in Marsa Matrouh (zuständig für aus Libyen irregulär Eingereiste), Ismailia (Sinai), Hurghada und Aswan (Sudan).³⁶ In der Praxis werden aus Sudan eingereiste Menschen heute meist von der Militärstaatsanwaltschaft an ein Militärgericht in Qena überwiesen.³⁷

Das ägyptische Militär veröffentlicht dabei nur unregelmäßig Stellungnahmen über die Anzahl der an den Außengrenzen des Landes verhafteten Menschen. 2015 seien insgesamt 22026 Menschen nach irregulären Grenzübertritten inhaftiert worden, 2016 waren es 12192.³⁸ Seither sollen mehr als 80000 Menschen an Ägyptens Grenzen verhaftet worden sein, so RPE in einem Bericht mit Verweis auf das Verteidigungsministerium.³⁹

2.4 Dezentrales Inhaftierungsregime

Das Gesetz gegen Menschenhandel von 2016 bezeichne irreguläre Einwanderer*innen zwar als „Opfer“, habe aber keine Auswirkungen auf die Praxis der Administrativhaft gehabt, so das GDP in seinem Länderbericht zu Ägypten.⁴⁰ Solche exekutiven Haftanweisungen würden inzwischen aber gar verstärkt gegen an den Grenzen verhaftete Menschen angewandt, berichten Mitarbeiter*innen zweier NGOs. Die Administrativhaft sei dabei aber nicht unbedingt Ausdruck von Behördenwillkür im Sicherheits- und Justizapparat, sondern vielmehr ein juristischer Trick, erklären sie:

„Flüchtlinge und Migrant*innen können gegen exekutive Entscheidungen, sie in Administrativhaft festzuhalten, keine offizielle Beschwerde einreichen. Diese muss persönlich eingereicht werden. Menschen mit irregulärem Status können in Ägypten aber keine staatlich beglaubigte Vollmacht für Anwalt*innen oder andere Personen ausstellen lassen, da Vollmachten in öffentlichen Notariaten gestempelt werden müssen. In Notariaten wird dafür aber ein Aufenthaltstitel verlangt.“⁴¹

Verhaftete Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere werden in Ägypten dezentral inhaftiert. Die Behörden nutzen dafür sowohl Gefängnisse als auch Polizeistationen.

35 Vgl. Muhammad al-Kashef/Marie Martin: EU-Egypt Migration Cooperation: At the Expense of Human Rights (EuroMed Rights, Juli 2019), https://adobeindd.com/view/publications/f9b3e-618b43c-4519-a-46703cbd22a1/5025/publication-web-resources/pdf/Egypt_Migration_cooperation_report_copy_layout_07-14.pdf, aufgerufen am 30.3.2022.

36 Vgl. Global Detention Project: Immigration Detention in Egypt (September 2018), <https://www.globaldetentionproject.org/countries/africa/egypt#country-report>, aufgerufen am 30.3.2022.

37 Für die inzwischen verstärkt für aus Sudan eingereiste Menschen angeordnete Administrativhaft werden Polizeistationen in Aswan, Luxor, Safaga, Quseir, Hurghada oder Marsa Alam genutzt. Die wichtigste Einrichtung für die Inhaftierung Geflüchteter in Oberägypten ist das schon unter Mubarak für die Internierung Geflüchteter genutzte Shellal-Camp der Bereitschaftspolizeieinheit Central Security Forces in Aswan. An der libyschen Grenze werden Menschen meist in einer Polizeistation nahe des Grenzübergangs Selloum inhaftiert. Wie eine Quelle in Kairo erklärt, sollen derzeit allein dort mehr als 80 Geflüchtete einsitzen.

38 Vgl. Muhammad al-Kashef/Marie Martin: EU-Egypt Migration Cooperation: At the Expense of Human Rights (EuroMed Rights, Juli 2019).

39 Vgl. Refugee Platform in Egypt: The Crime: Seeking Asylum in Egypt (20.12.2021), <https://rpegy.org/wp-content/uploads/-/20.12.2021/12/2021Case-report-English.pdf>, aufgerufen am 30.3.2022.

40 Global Detention Project: Immigration Detention in Egypt (September 2018).

41 Interview, geführt in Kairo im Oktober 2021.

Seit 2011 seien in Ägypten mindestens 96 verschiedene Hafteinrichtungen für die Internierung Geflüchteter genutzt worden, darunter zehn Gefängnisse und das Shellal-Camp, einer von der Bereitschaftspolizeinheit Central Security Forces betriebenen Einrichtung in Aswan, so das GDP.⁴² Ein Dekret von 1986 designierte aber nur fünf Einrichtungen für die Inhaftierung von Ausländer*innen in Abschiebehaft; jeweils eines in Alexandria und Port Said, das Tora-Gefängnis im Süden Kairo und die zwei Al-Qanater-Gefängnisse, eines davon für Männer und eines für Frauen.⁴³ Vor allem die Al-Qanater-Anstalten sowie Polizeistationen in Maadi, Dar El-Salam, 6th of October und 15 Mayo südlich von Kairo werden in der Metropolregion der Hauptstadt vom Innenministerium ausgiebig für die Inhaftierung Geflüchteter genutzt, bestätigen seit 2020 durchgeführte Interviews.

Die Einrichtung in 15 Mayo und die Haftanstalt Al-Khalifa nahe der Kairoer Altstadt dienen dabei als Transitstationen für Menschen, deren Abschiebung bevorsteht. Während 15 Mayo auch im Zuge der Abschiebeprozessen gegen jüngst abgeschobene Eritreer*innen genutzt wurde, sei Al-Khalifa kürzlich ausgebaut worden und „eine zentrale Anlaufstelle für Abzuschiebende“, erzählen Mitarbeiter*innen einer Hilfsorganisation in Kairo. Al-Khalifa sei jedoch kein Abschiebezentrum, sagt der Direktor der Menschenrechtsorganisation Egyptian Commission for Rights and Freedoms (ECRF), Mohamed Lotfy. „Al-Khalifa ist eine Transiteinrichtung, die für den Transfer von Gefangenen zwischen Gefängnissen und Polizeistationen in Kairo und anderen Provinzen benutzt wird“, so Lotfy gegenüber der RLS. Meist handele es sich dabei um ägyptische Gefangene, doch auch Flüchtlinge und Migrant*innen würden hier immer wieder interniert.

2.5 Katastrophale Haftbedingungen

Sowohl in Gefängnissen als auch in Polizeistationen sind die Haftbedingungen derweil katastrophal. Zellen haben trotz mehrerer dutzend Insassen meist nur eine Toilette und sind in der Regel völlig überfüllt. Gefangene müssen oft in Schichten schlafen, da nicht genug Platz und nicht ausreichend Decken vorhanden sind. Atemwegs- und Hauterkrankungen wie Krätze verbreiten sich daher in den Zellen schnell, so die ECRF in einer Stellungnahme über eine Haftanstalt in Aswan.⁴⁴ Medizinische Versorgung und Lebensmittel werden teils nur gegen Bezahlung ausgehändigt, Mobiltelefone meist nur temporär und auch nur gegen Bares. Inhaftierte sind zwingend auf Zuwendungen ihrer Familien oder karitativer Organisationen angewiesen.

Auch die Journalistin Estefanos beobachtet die Lage in ägyptischen Haftanstalten seit Jahren und bestätigte zuletzt erneut, welche dramatischen Folgen die Haftbedingungen für Internierte haben. „Viele Menschen drehen in Haft durch, verletzen sich selbst oder versuchen, sogar Selbstmord zu begehen“, erzählt sie. „Obwohl viele wissen, was sie nach einer Abschiebung nach Eritrea erwartet, akzeptieren vor allem ältere Menschen immer wieder ihre Rückführung“, sagt sie.

42 Vgl. Global Detention Project: Egypt Detention Centers (2021 aktualisiert), <https://www.globaldetentionproject.org/countries/africa/egypt#detention-centres>, aufgerufen am 30.3.2022.

43 Vgl. Global Detention Project: Egypt Immigration Detention Profile (7.5.2020), <https://www.globaldetentionproject.org/countries/africa/egypt>, aufgerufen am 30.3.2022.

44 Vgl. Egyptian Commission for Rights and Freedoms: ECRF Condemns the Detention of Syrian Migrants and Asylum Seekers by Egyptian Authorities Amid Fears of the Spread of the Coronavirus in Detention Places (4.5.2020), <https://www.ecrf.net/ecrf-condemns-the-detention-of-syrian-migrants-and-asylum-seekers-by-egyptian-authorities-amid-fears-of-the-spread-of-the-coronavirus-in-detention-places/>, aufgerufen am 30.3.2022.

Währenddessen werden Geflüchtete meist über Zellen in Polizeistationen verteilt und nicht mehr gemeinsam untergebracht – im Gegensatz zu Gefängnissen wie Al-Qanater wo auch Sonderzellen für Ausländer*innen benutzt werden. In der Vergangenheit hatten Verwandte oder Mitarbeiter*innen karitativer Organisationen oft mühelosen Zugang zu Haftanstalten und konnten Verpflegung und Medikamente verteilen. Dies ist aber heute nur noch eingeschränkt möglich.



Ägyptische Einsatzpolizei bei einer Demonstration in Kairo 2016 © Sofian Philip Naceur

3.0 Ägyptens undurchsichtige Abschiebepolitik

3.1 Die Aushöhlung internationalen Rechts

Ägypten hat die Genfer Konvention von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1967 unterzeichnet, verstößt aber konsequent gegen dessen Bestimmungen. In einem Schreiben an den UN-Menschenrechtsrat 2021 betont die ägyptische Regierung, sie habe sich verpflichtet, den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung einzuhalten.⁴⁵ In der Realität tut sie aber genau das Gegenteil und verletzt das Non-Refoulement-Gebot systematisch und extensiv.

Informationen oder gar Bestätigungen über Abschiebungen aus Ägypten sind dabei äußerst rar. Während EuroMed Rights in einem Bericht von 2019⁴⁶ über Abschiebungen syrischer und palästinensischer Staatsangehöriger in die Türkei, den Libanon und nach Sudan, Jemen, Malaysia und Syrien berichtet, bestätigt ECRF 2021 die Abschiebung von zwei Menschen in den Tschad. Abschiebungen nach Syrien würden seit 2021 wieder vermehrt durchgeführt, so ein Mitarbeiter einer NGO. Im

⁴⁵ Vgl. Permanent Mission of Egypt to the United Nations Office: Written Submission (28.1.2021).

⁴⁶ Vgl. Muhammad al-Kashef/Marie Martin: EU-Egypt Migration Cooperation: At the Expense of Human Rights (EuroMed Rights, Juli 2019).

Jahresverlauf 2021 interviewte Geflüchtete, die in den letzten Jahren in Ägypten inhaftiert waren, erzählen zudem, während ihrer Inhaftierung seien Menschen aus Sudan, Südsudan, Äthiopien, Nigeria und Liberia in ihrem Beisein über deren bevorstehende Abschiebung informiert worden.

Nach der Lesart der ägyptischen Regierung gibt es allerdings keine Abschiebungen aus dem Land, sondern nur „freiwillige Rückführungen“. In der Regel teilt die NSA inhaftierten Geflüchteten mit, dass sich diese keine Hoffnung auf Haftentlassung machen sollten, es ihnen aber offen stünde, „freiwillig“ das Land zu verlassen. Abgeschobene werden daher im Vorfeld dazu gezwungen, ein Dokument zu unterschreiben, in dem sie erklären, „freiwillig“ auszureisen. Jene, die sich trotz der Gefahren für eine „freiwillige“ Rückkehr entscheiden, müssen Flugtickets selbst bezahlen. Können sie das nicht, bleiben sie unbefristet in Haft oder sind auf karitative Organisationen angewiesen, die die Mittel für Flugtickets sammeln und bereitstellen.

3.2 Geflüchtete als Faustpfand

Die jüngste Abschiebewelle gegen Eritreer*innen ist derweil offenbar Ausdruck des veränderten Umgangs ägyptischer Behörden mit Flüchtlingen aus dem ostafrikanischen Land. Im Juli 2019 hatten sich hunderte Geflüchtete – darunter zahlreiche Menschen aus Eritrea – vor dem UNHCR in 6th October in Giza versammelt und für besseren Schutz und ihre Umsiedlung protestiert. Polizeikräfte lösten die Demonstration gewaltsam auf und ließen bis zu 90 Menschen vorübergehend verhaften. Seit dem Protest werde inhaftierten Eritreer*innen dabei konsequent der Kontakt zum UNHCR und damit die Möglichkeit verweigert, Asyl zu beantragen, erläutert RPE.⁴⁷ Vor der Demonstration 2019 sei das nicht so gewesen, sagen Mitarbeiter*innen einer NGOs.

Während die Verschärfung der Haft- und AbschiebeprozEDUREN gegen Eritreer*innen sowie die von Human Rights Watch⁴⁸ dokumentierte Ende 2021 begonnene Verhaftungswelle gegen Sudanese*innen auch aus innenpolitischen Gründen vorangetrieben wurden, setzt Ägyptens Regierung Menschen bestimmter Nationalitäten offenbar auch als Faustpfand ein. So gingen die Behörden in enger Abstimmung mit den Regimes in Khartum und Beijing gegen in Ägypten lebende sudanesischen Aktivist*innen und uigurische Einwanderer*innen aus West-China vor.

Schon seit Jahren suchen ägyptische Behörden bei Razzien immer wieder gezielt nach in Ägypten lebenden sudanesischen Oppositionellen. 2017 war der Aktivist Mohamed Al-Boshi in Kairo verhaftet und in den Sudan ausgeliefert worden, so EuroMed Rights.⁴⁹ 2018 berichtete The New Humanitarian, sudanesischen Behörden hätten auf Grundlage eines Sicherheitsabkommens mit Kairo eine Liste mit 48 Namen an Ägyptens Geheimdienste übermittelt, die diese daraufhin versuchten aufzuspüren. Diese Sudanese*innen seien telefonisch mit Verhaftung bedroht worden, sollten sie ihre politischen Aktivitäten in Ägypten nicht einstellen,

47 Vgl. Refugee Platform in Egypt: The Crime: Seeking Asylum in Egypt (20.12.2021).

48 Vgl. Human Rights Watch: Egypt: Police Target Sudanese Refugee Activists (27.3.2022), <https://www.hrw.org/news/2022/03/27/egypt-police-target-sudanese-refugee-activists>, aufgerufen am 2.4.2022.

49 Vgl. Muhammad al-Kashef/Marie Martin: EU-Egypt Migration Cooperation: At the Expense of Human Rights (EuroMed Rights, Juli 2019).

so das Magazin.⁵⁰ Offenbar im Gegenzug hatte Ägypten zuvor immer wieder die Auslieferung von im Sudan lebenden ägyptischen Oppositionellen eingefordert.

Auch mit China kooperiert Ägypten in Sachen Auslieferungen. 2017 waren bis zu 120 Uigur*innen in Kairo und anderen Städten verhaftet und teils nach China abgeschoben worden, so ein gemeinsamer Bericht von ECRF und der Association for Freedom of Thought and Expression (AFTE).⁵¹ Human Rights Watch bestätigt die Abschiebung von zwölf Menschen kurz nach Beginn der Verhaftungswelle.⁵² Einige der Verhafteten waren an der Al-Azhar-Universität eingeschrieben, einer einflussreichen sunnitischen theologischen Hochschule, und Berichten zufolge vor den Toren der Universität gezielt verhaftet worden.⁵³ Derweil erkennt das UNHCR in Ägypten Uigur*innen inzwischen als Flüchtlinge an, stellt entsprechende Papiere aber mit teils heftigen Verspätungen aus, sagt Lotfy von der ECRF.

4.0 Ägyptens neues Asylgesetz: Ein trojanisches Pferd?

Schon seit Jahren versuchen europäische Regierungen nordafrikanische Länder zu „sicheren Drittstaaten“ erklären zu lassen oder in diesen den Aufbau von Asylgesetzen voranzutreiben, um Asylanerkennungsverfahren auslagern und Menschen einfacher dorthin abschieben zu können. In Tunesien wurde 2017 mit Unterstützung des UNHCR ein Entwurf für ein Asylgesetz fertiggestellt, allerdings nie dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt. Marokkos Regierung arbeitet bereits seit 2013 an einem solchen Gesetz, hat es mit dessen Fertigstellung aber ebenfalls nicht eilig.⁵⁴

Im Gegensatz dazu bissen sich EU-Behörden an Ägypten in dieser Frage lange die Zähne aus. 2019 jedoch kündigte die Regierung an, ein „Asylgesetz“ entwerfen zu wollen. Ziel eines solchen sei der „Ausbau nationaler Kapazitäten für ein effizienteres Managements des Flüchtlingsdossiers“.⁵⁵ Details über den Inhalt des Entwurfs sind bisher nicht bekannt. Sowohl Ägyptens Regierung als auch das UNHCR oder die EU-Agentur für Asyl, die ägyptische Behörden im Entwurfsprozess direkt oder indirekt beratend oder mit Kapazitätsaufbauhilfen unterstützen, halten sich bedeckt. Im Oktober 2020 erklärte ein Sprecher des European Asylum Support Office (EASO; 2022 in EUAA umbenannt) in seiner Antwort auf eine Presseanfrage, die Behörde habe „keinen direkten Zugang zum Entwurfsprozess des Asylgesetzes“ und unterstütze Kairo nur mit Kapazitätsaufbauhilfen, um „die Expertise nationaler Behörden in Asylangelegenheiten zu verbessern“. Eine

50 Vgl. The New Humanitarian: Refugees in Cairo Live in Fear of Sudan's Wanted List (27.8.2018), <https://deeply.thenewhumanitarian.org/refugees/articles/27/08/2018/refugees-in-cairo-live-in-fear-of-sudans-wanted-list>, aufgerufen am 30.3.2022.

51 Mohamed Mostafa/Mohamed Nagi: „They Are Not Welcome“ (AFTE/ECRF, 1.10.2017), <https://afteegypt.org/en/research-en/monitoring-reports-en/-13468/01/10/2017afteegypt.html>, aufgerufen am 30.3.2022.

52 Vgl. Human Rights Watch: Egypt: Don't Deport Uyghurs to China (7.7.2017), <https://www.hrw.org/news/08/07/2017/egypt-dont-deport-uyghurs-china>, aufgerufen am 30.3.2022.

53 Vgl. Khadija Awad: Egypt Rounds up Uyghur Muslims at Behest of China (24.7.2017), <https://www.middleeasteye.net/news/egypt-rounds-uyghur-muslims-behest-china>, aufgerufen am 30.3.2022.

54 Vgl. Global Detention Project: Immigration Detention in Morocco (Juli 2021), <https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/07/2021/Immigration-Detention-in-Morocco-July-2021-Report-GDP.pdf>, aufgerufen am 30.3.2022.

55 Vgl. Permanent Mission of Egypt to the United Nations Office: Written Submission (28.1.2021).

parlamentarische Anfrage der Europaabgeordneten der deutschen Partei Die Linke, Özlem Demirel, beantwortete die EU-Kommission Anfang 2022 ebenfalls rechtspärllich.⁵⁶

Ägyptens Zivilgesellschaft reagierte bisher eher verhalten auf die Gesetzesinitiative und mäandert zwischen strikter Ablehnung, vorsichtiger Skepsis, und zögerlichem Optimismus hin und her. ECRF-Direktor Lofty meint, es sei besser ein Asylgesetz zu haben als gar keine gesetzliche Regelung, da somit das UNHCR-Monopol, Zugang zu Gefangenen zu bekommen und Asylgesuche zu bearbeiten, gebrochen werde, vor allem da Asylprozeduren in der Praxis weitaus weniger effizient seien als sie sein sollten. Ein Asylgesetz lasse viele teils seit Jahrzehnten irregulär in Ägypten lebende Menschen darauf hoffen, endlich aus ihrer rechtlich prekären und unsicheren Lage herauszukommen, sagt Gerda Heck von der AUC. „Andererseits macht sich kaum jemand Illusionen darüber, dass ein Asylgesetz die Lebensumstände von Flüchtlingen ernsthaft verbessern würde“, so die Professorin. Zudem gäbe es in Geflüchteten-Communities die Sorge, dass die bereits jetzt sehr spärlichen Möglichkeiten, in ein anderes Land umgesiedelt zu werden, mit einem solchen Gesetz fast vollständig versiegen würden.

Andere Stimmen werden derweil deutlicher. Ein Mitarbeiter einer NGO erklärt unmissverständlich seine Ablehnung gegenüber dem Gesetz. Ein solches würde in einem „Desaster“ enden, schließlich habe der Staat weder die Erfahrungen noch die Kapazitäten, adäquate Asylverfahren durchzuführen. Auch sei angesichts der Unklarheiten über den Inhalt des Gesetzes weiterhin unklar, was die Regierung damit eigentlich bezwecke. Der NGO-Mitarbeiter glaubt, es gehe Kairo vor allem um Kontrolle und einen Souveränitätsgewinn gegenüber dem UNHCR.

Ob Ägyptens Regierung mit einem solchen Gesetz tatsächlich das UNHCR ausmanövrieren oder nicht vielmehr doch primär der EU entgegenkommen will, ist angesichts der Intransparenz des Entwurfsprozesses unklar. Angesichts der Kluft zwischen Gesetzeslage und Behördenpraxis im Land dürfte die Regierung ein neues Asylgesetz auch nur dann als bindend betrachten, wenn es auch später eigenen Interessen nicht zuwider läuft. Grundsätzlich erwartet schließlich kaum jemand in Ägypten einen echten Richtungswechsel der Regierung in der Migrations- und Asylpolitik oder eine Neuregelung, die den systematischen Verstößen der Behörden gegen die Genfer Konvention ein Ende bereiten könnten.

5.0 Abschluss: Die Neuordnung von Ägyptens Grenzregime

Ägyptens Inhaftierungspraxis gegen Geflüchtete und die jüngste Verschärfung des Umgangs mit Eritreer*innen sind nicht nur Ausdruck eines zunehmenden Wechselspiels zwischen der europäischen und ägyptischen Grenzkontrollpolitik, sondern auch einer immer aggressiveren ägyptischen Migrationspolitik. Durch gezielte Verhaftungswellen gegen Menschen bestimmter Nationalitäten instrumentalisiert Ägypten diese verstärkt für außenpolitische Zwecke und untergräbt damit zusätzlich für das Land bindendes internationales Recht. Die möglicherweise als Vergeltung für die Demonstration vor dem UNHCR 2019 vorangetriebene Abschiebewelle

⁵⁶ Vgl. EU-Kommission: Antwort auf parlamentarische Anfrage E-005031/2021 (31.1.2022), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-005031-2021-9-ASW_EN.pdf, aufgerufen am 30.3.2022.

gegen Eritreer*innen und die jüngsten Verhaftungen sudanesischer Aktivist*innen zeigen zudem, dass der Regierung die Selbstorganisation von im Land lebenden Geflüchteten und deren öffentliches Einfordern verbriefter Rechte weiterhin ein Dorn im Auge ist.

Die Intransparenz rund um den Entwurfsprozess des Asylgesetzes ist derweil besorgniserregend, könnte diese potentiell weitreichende Gesetzesnovelle doch Ägyptens Regierung den Weg dafür ebnen, internationales Flüchtlingsrecht noch zusätzlich auszuhöhlen. Das UN-Flüchtlingshilfswerk selbst nimmt in Ägypten dabei eine ambivalente Rolle ein. Denn mit seiner aktiven Unterstützung für das Asylgesetz manövriert es sich selbst ins Abseits und gibt Kompetenzen an den ägyptischen Staat ab, der die Genfer Konvention nicht ernstzunehmen scheint. Damit werden zusätzlich Anstrengungen konterkariert, Ägypten wegen Verstößen gegen diese wirksamer unter Druck setzen zu können.



Außenminister Frankreichs und Ägyptens Jean-Marc Ayrault und Sameh Shoukry bei einer Pressekonferenz in Kairo 2016
© Sofian Philip Naceur

Dabei will die EU trotz Ägyptens rechtswidriger Abschiebepaxis und Menschenrechtsverstößen gegen Geflüchtete ihre Zusammenarbeit mit Kairo intensivieren. Wichtigste Gründe für die Ausweitung der Kooperation sind die zuletzt angestiegenen irregulären Ankünfte ägyptischer Staatsangehöriger in Europa⁵⁷ und Ägyptens zentrale Rolle für die Kontrolle von Migrationsbewegungen

57 Vgl. Frontex: EU External Borders in 2021: Arrivals Above Pre-Pandemic Levels (11.1.2022), <https://frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/eu-external-borders-in-2021-arrivals-above-pre-pandemic-levels-CxVMNN>, aufgerufen am 30.3.2022.

zwischen Ost- und Nordafrika.⁵⁸ Das Land sei jedoch keinesfalls ein passives Objekt der EU-Grenzauslagerungspolitik, sondern verfolge in Sachen Ausbau von Grenzkontrollkapazitäten und Migrations- und Asylpolitik ganz eigene Ziele, meint Gerda Heck. „Ägyptens Versuche, Migrationsbewegungen aus Ostafrika zu beschränken und stärker zu kontrollieren, haben vor allem sicherheitspolitische Gründe und werden auch aus politischem Kalkül heraus mit externen Akteuren wie der EU abgestimmt“, so die Professorin.

In der Tat nutzt Al-Sisis Regime im Umgang mit Europa das Thema irreguläre Migration bereits seit 2016 und nach dem Vorbild des EU-Türkei-Deals systematisch aus und akquirierte damit erfolgreich umfangreiche Entwicklungshilfegelder und für die Grenzkontrolle und -überwachung vorgesehene Sicherheitsausrüstung in Europa. Obwohl sich europäische Regierungen und die EU schon seit Jahren mit allzu heftiger öffentlicher Kritik an Ägyptens Menschenrechtsverbrechen zurückhalten, reagiert Kairo weiterhin äußerst empfindlich auf jedwede kritische Äußerung. Auch deshalb setzt Al-Sisi zunehmend auf die Zusammenarbeit mit jenen Staaten, die sich nicht in die Menschenrechtskrise im Land einmischen. Ägypten kooperiert daher zunehmend enger mit Frankreich, aber auch mit den Visegrád-Staaten Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakei.⁵⁹ Vor allem die Visegrád-Staaten setzen in der Migrationspolitik auf eine harte Linie und haben spürbar weniger Vorbehalte, den für seine systematische Menschenrechtsverletzungen berüchtigten ägyptischen Sicherheitsapparat mit Ausrüstung zu versorgen.⁶⁰

Gerade vor diesem Hintergrund tappen europäische Staaten, aber auch UN-Behörden, mit ihrer fast vorbehaltlosen Unterstützung für Ägyptens Migrationspolitik und der Zurückhaltung, Menschenrechtsverletzungen im Land klar anzusprechen, in eine Falle. Kairo ist sich schließlich seiner strategischen Rolle in migrationspolitischen Belangen bewusst und richtet seine Europa-Politik dementsprechend aus. Jedwede Unterstützung für das Regime läuft daher zwangsläufig der Einhaltung internationalen Rechts zuwider und erlaubt es Ägypten, Staaten noch einfacher gegeneinander auszuspielen.

*Anmerkung: Dieser Bericht basiert auf mehr als 50 zwischen September 2020 und März 2022 durchgeführten Interviews mit Geflüchteten, Aktivist*innen, Anwält*innen und Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die meisten Interviewten wollten anonym bleiben.*

58 Das Diskussionspapier des Rates der Europäischen Union lobt Kaios Rolle als „aktives und stabiles Mitglied des Steuerungsausschusses des Khartum-Prozesses“, einem von der EU finanzierten und dem International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) koordinierten informellen Dialog- und Kooperationsforum, das die Zusammenarbeit von Staaten an der Migrationsroute zwischen Horn von Afrika und Europa fördern soll. Ziele des Khartum-Prozesses sind vor allem, Grenzen in der Region umfassender zu überwachen und die irreguläre Migration einzuschränken. Vgl. Council of the European Union: Discussion Paper 22/6135 (Migration Control, 18.2.2022); und vgl. Sofian Philip Naceur: Decrypting ICMPD (FTDES, Juni 2021), <https://ftdes.net/rapports/DecryptingICMPD.pdf>, aufgerufen am 30.3.2022.

59 Vgl. Ahram Online: Europe to be ‚In Great Trouble‘ if Egypt Does Not Continue Blocking Illegal Migration, Hungarian PM Tells V12.10.2021) 4), <https://english.ahram.org.eg/News/426775.aspx>, aufgerufen am 30.3.2022.

60 Vgl. Hungary Today: FM Szijjártó: EU Must Recognize Egypt’s Efforts Against Migration (19.10.2021), <https://hungarytoday.hu/szijarto-egypt-migration-eu-ec/>, aufgerufen am 30.3.2022.

Disclaimer:

Dieser Artikel entspricht nicht unbedingt
der Position des RLS-Nordafrika-Büros.



**ROSA
LUXEMBURG
STIFTUNG**

مكتب شمال إفريقيا
North Africa Office